

RS OGH 1988/4/13 9ObA132/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1988

Norm

DO.A §20 Abs2

MuttSchG §15 Abs1

Rechtssatz

Wie der Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft verfolgt auch der Sonderurlaub nach § 20 Abs 2 DO.A den Zweck, daß sich die Arbeitnehmerin weiterhin der Pflege und Betreuung des Kindes widmen kann. Bei den Arten des Sonderurlaubs ist die Suspendierung der Hauptpflichtigen aus dem Arbeitsverhältnis, nämlich die Erbringung der Arbeitsleistung und die Entgeltzahlung, bei Aufrechterhaltung der Nebenpflichten, soweit sie nicht mit dem Urlaub zusammenhängen, gemeinsam. Diese Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitspflicht gegen Karenz der Bezüge entfällt, werden auch als ruhende Arbeitsverhältnisse bezeichnet.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 132/87

Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 132/87

Veröff: JBl 1988,662

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0054509

Dokumentnummer

JJR_19880413_OGH0002_009OBA00132_8700000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>